

## Stellungnahme des Bundesverband Finanzdienstleistung AfW e.V. zum

- **Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BT-Drucksache 19/18794)**
- **Antrag der Fraktion der FDP - Qualifizierte Finanzberatung ortsnah und kostengünstig erhalten (BT-Drucksache 19/18861)**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf sowie dem o.g. Antrag der Fraktion der FDP.

Der Bundesverband Finanzdienstleistung AfW vertritt die Interessen von ca. 40.000 unabhängigen Finanzanlagen- und Immobiliendarlehensvermittler/-innen sowie Versicherungsmakler/-innen aus weit über 2.000 Mitgliedsunternehmen, der größte Teil hiervon kleine und mittlere mittelständische Unternehmen. Mitglieder im Bundesverband Finanzdienstleistung AfW sind u.a. auch Maklerpools, Maklerverbände, Versicherungsgesellschaften und Serviceunternehmen für unabhängige Berater und Vermittler.

Die nachfolgenden Einlassungen beruhen in Teilen auf unserer Stellungnahme vom 15.1.2020 zum Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums (BMF), ergänzt um neue Erkenntnisse und mit Blick auf die äußert prägnanten Statements des Nationalen Normenkontrollrats und die Finanz- und Wirtschaftsausschüsse des Bundesrats.

Uns ist bekannt, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages auch noch in den vergangenen Wochen von einer Vielzahl der von dem geplanten Gesetz betroffenen mittelständischen Gewerbetreibende kontaktiert wurden. Wir bitten nachdrücklich, die Wortmeldungen auch der Einzelnen zur Kenntnis und ernst zu nehmen. Eine Auswahl aktueller kurzer Wortmeldungen Betroffener stellen wir Ihnen im Anhang an unsere Verbandssternungnahme ab Seite 16 dieses Dokumentes zur Verfügung. Auch diese – teilweise sehr persönlichen Statements – bitten wir zur Kenntnis zu nehmen.

## 1. Ziel des Gesetzentwurfes

Schwerpunkt des Gesetzentwurfes ist die Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater mit Gewerbeerlaubnis nach § 34f/§ 34h Gewerbeordnung (GewO) auf die BaFin. Hierdurch soll eine Vereinheitlichung und Qualitätssteigerungen bei der Aufsichtspraxis erfolgen. Bislang sind für Finanzanlagenvermittler und Honoraranlagenberater dezentral je nach Bundesland die Industrie- und Handelskammern oder die Gewerbeämter zuständig.

## 2. Zusammenfassung

### 2.1. Stellungnahme des AfW

Der Bundesverband Finanzdienstleistung AfW begrüßt eine qualitativ hochwertige und bundesweit einheitliche Aufsicht. Ein Wechsel der gewerberechtlichen § 34f-Vermittleraufsicht hin zur **BaFin lehnen wir ab**. Wir fordern ein Beibehalten des Status Quo oder aber eine einheitliche Aufsicht aller unabhängigen Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler/-innen mit Zulassung nach §§ 34d, 34f und 34i GewO unter dem Dach der Industrie- und Handelskammern, angelehnt an das bereits bestehende Aufsichtsregime für Versicherungsvermittler mit Zulassung nach § 34d GewO. Detaillierte Muster-Verwaltungsvorschriften für die Kammern oder eine bundeseinheitliche Fachaufsicht könnten eine bundesweit einheitliche Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler/-innen gewährleisten.

In seiner Ausgestaltung und insbesondere mit Blick auf die zusätzlichen erheblichen Kosten für die einzelnen Gewerbetreibenden können wir das geplante Gesetz nur als **mittelstandsfeindlich** und **verbraucherschädlich** bezeichnen.

Das Verbraucherargument mag auf den ersten Blick irritieren. Zur Erläuterung: Unsere Mitglieder sind **unabhängig von Banken, Vertrieben, Investmentgesellschaften**. Sie agieren **ausschließlich im Interesse ihrer Kunden** als deren Sachwalter.

Sollte es durch das geplante Gesetz noch weniger solcher unabhängigen, engagierten und qualifizierten Dienstleister geben, wären die Folge für Verbraucher:

- noch mehr reiner Produktverkauf im Bankenvertrieb
- erst gar keine persönliches Angebot mehr außerhalb der Großstädte, da sich die Banken insbesondere aus der Fläche zurückziehen (bis 2025 wird aktuell mit einem Abbau um ca. 45 % der vorhandenen Filialen gerechnet)
- eine Aufsichtsbehörde, die in der Vergangenheit gezeigt hat, dass sie häufig bereits mit ihren schon bestehenden Aufgaben, insbesondere bei dubiosen Finanzprodukten und Großkonzernen überfordert ist

Wir erlauben uns, insbesondere auch auf die Stellungnahmen des unabhängigen Nationalen Normenkontrollrates und der Finanz- und Wirtschaftsausschüsse des Bundesrates zu verweisen. Jeweils wurden unsere bereits in der Vergangenheit – insbesondere im Rahmen der Anhörung des BMF - vorgebrachten Argumente aufgegriffen und pointiert bestätigt. Wir schließen uns daher der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats und den Empfehlungen der beiden Bundesratsausschüsse vollinhaltlich an.

## 2.2. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats vom 05.03.2020

*„Lediglich ein Verweis darauf, dass nach dem Koalitionsvertrag 2018 der CDU / CSU und SPD eine Übertragung der Aufsicht über die freien Finanzanlagevermittler schrittweise auf die BaFin vereinbart wurde, überzeugt nicht.“*

In der Zusammenfassung der Stellungnahme heißt es u.a. weiter,

- dass eine nachvollziehbare und verständliche Darstellung des Ziels und vor allem der Notwendigkeit der Übertragung der Aufsicht auf die BaFin nicht im ausreichenden Maße erfolgt und entsprechend belegt sei.
- dass sich das BMF mit möglichen Regelungsalternativen nicht auseinandergesetzt habe.
- dass, der Erfüllungsaufwand und die weiteren Kosten durch das BMF nicht vollständig methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt seien.

## 2.3. Stellungnahmen der Finanz- und Wirtschaftsausschüsse des Bundesrates

Im Wirtschaftsausschuss des Bundesrates dominieren SPD und Bündnis90/Die Grünen mit 6 bzw. 7 Mitgliedern, gegenüber 3 CDU-Mitgliedern. Der Finanzausschuss ist ebenfalls weit überwiegend mit Mitgliedern der SPD und von Bündnis90/Die Grünen besetzt.

Und doch, entgegen der Vorgabe der Bundes-SPD und des BMF wurde der vorliegende Gesetzesentwurf von diesen Ausschüssen in seiner Gänze ebenso prägnant und deutlich kritisiert, wie es auch der Nationale Normenkontrollrat getan hat. Es wird in den Stellungnahmen insbesondere darauf hingewiesen, dass vor allem unter dem Qualitäts- und Kostenaspekt keine nachvollziehbare Evaluierung des bisherigen Aufsichtsregimes erfolgt sei. Ein sehr wichtiger Punkt, den wir an dieser Stelle nochmals unterstreichen wollen.

## 3. Sinnhaftigkeit

### 3.1 Notwendigkeit eines Aufsichtswechsels

#### C. Alternativen

Keine.

So original aus dem 2011 verabschiedetem Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts. In dem damaligen Gesetz wurde der Berufsstand der unabhängigen Finanzanlagenvermittler erstmals kodifiziert, klare Pflichten eingeführt (u.a. Qualifikation, Haftpflichtversicherung, Dokumentation der Beratung) und geklärt, dass die Aufsicht in Länderhoheit liegt, womit gleichzeitig klar war, dass die Aufsicht entweder den Gewerbebeamten oder den IHKen übertragen wird.

Im aktuell vorliegenden Entwurf lesen wir wiederum

### C. Alternativen

Keine.

Bereits das ist den betroffenen Gewerbetreibenden schwer vermittelbar. Denn selbstverständlich gibt es Alternativen, die im Gegensatz zum dem vorliegenden Entwurf weder die Bürger in ihrem Bedürfnis nach unabhängiger Finanzberatung, noch die mittelständische Gewerbetreibende noch den Steuerzahler beeinträchtigen.

Und, der Nationale Normenkontrollrat hat ebenfalls schon darauf hingewiesen: Bei der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts am 06.07.2011 äußerte der damalige Vertreter der BaFin zur Frage, ob die Gewerbeämter bzw. Gewerbeaufsichtsämter bzw. die BaFin der geeignete Aufseher seien, „dass eine dezentrale Lösung vorzuziehen ist.“

Die Alternative wird in dem Antrag der FDP „Qualifizierte Finanzberatung ortsnah und kostengünstig erhalten“, Drucksache 19/18861, klar benannt: Vollständige Übertragung der Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung auf die Industrie- und Handelskammern. Diesen Vorschlag unterstützen wir ausdrücklich!

Das System der dezentralen, **gewerberechtlichen Aufsicht** hat sich über die letzten Jahre **bewährt**. Es gibt keinen erkennbaren qualitativen Grund, warum ein Wechsel erforderlich wäre. Missbrauch bzw. Skandale, die aufgrund der gewerberechtlichen Aufsicht entstanden oder wenigstens begünstigt worden wären sind nicht erkennbar. Diese „Skandalfreiheit“ bestätigen kleine Anfragen an die Bundesregierung.

Kleine Anfrage der FDP, DS 19/1163 vom 13.03.2018

Frage 5:

*Wie viele Schadensfälle durch Finanzanlagevermittler nach § 34f GewO wurden 2017 angezeigt, und wie groß war das Schadensvolumen dieser Fälle?*

Antwort der Bundesregierung:

*Der geschäftsführenden Bundesregierung liegen keine Informationen über Schadensfälle vor, die durch Finanzanlagenvermittler verursacht wurden.*

Es ist seit dem März 2018 keine Veränderung an der Sachlage erkennbar und es gibt keine uns bekannte Evaluation, die einen Strategiewechsel begründen könnte. Auch in einer weiteren Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der FDP (DS 19/8105) wird auf die Frage

*„Wie viele Schadensfälle durch Finanzanlagenvermittler wurden 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung angezeigt?“*

wie folgt geantwortet:

*„Darüber liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.“*

Es gibt **keine Vermittler-Skandale**, es gibt vielmehr **jedoch** klar dokumentierte **Produkt- bzw. Institutsskandale** mit Milliardenschäden (nur beispielhaft: Infinus, Prokon, S&K, P&R, Cum Ex, Deutsche Bank), bei der die nun als Vermittleraufsicht vorgesehene **BaFin** in ihrer Instituts-Aufsichtsfunktion gefordert gewesen wäre, jedoch **versagt** hat. Diese Ansicht bestätigt auch der Bundesrat in seiner aktuellen Stellungnahme vom 30.04.2020 (Drs. 163/1/20):

*„Es liegen keine Missstände vor, die eine Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erforderlich machen würden.“*

Auf den Punkt bringt es die Beschwerdestatistik:

Der bei der Sachverständigenanhörung im Finanzausschuss des Bundestages ebenfalls vertretene VOTUM-Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V. hat im Jahr 2018 mit der „Schlichtungsstelle für gewerbliche Versicherungs-, Anlage und Kreditvermittlung“ die einzige vom Bundesamt für Justiz zugelassene Verbraucherschlichtungsstelle eingerichtet, die allen Kunden von Finanzanlagevermittlern mit Zulassung nach § 34f GewO zur Verfügung steht. Die dortigen Ombudsleute mussten im Jahr **2019** lediglich **ein Beschwerdeverfahren** bearbeiten, welches sich gegen einen Finanzanlagenvermittler richtete. Die Beschwerde wurde zudem als unbegründet zurückgewiesen. Die von den **Bankenverbänden** betriebenen drei Verbraucherschlichtungsstellen mussten im Jahr **2019 kumuliert über 1.000 Beschwerdeverfahren** bearbeiten, die das Wertpapiergeschäft betrafen.

## 3.2 Sinkende Aufsichtsqualität durch Wegfall von Beratungsleistungen

Die gewerberechtliche Aufsicht (insbesondere in Bundesländern mit IHK-Aufsicht) ...

- ... ermöglicht ein „One-Stop-Aufsichtssystem“. Dort ist eine einheitliche Aufsicht mit den Versicherungsvermittlern gem. § 34d GewO und Immobiliendarlehensvermittler gem. § 34i GewO möglich. Das sichert einheitliche Entscheidungen über die jeweiligen Erlaubnisse hinweg.
- ... ist eine Aufsicht „vor Ort“ (all business is local).  
Persönliche Ansprechpartner bei den IHKs und Gewerbeämtern sind Personen vor Ort, die beraten können. 44% der Vermittlerinnen und Vermittler nutzen die Kammern auch als Beratungsstelle rund um Erlaubnisfragen (Quelle: 12. AfW-Vermittlerbarometer, Nov. 2019, 1.586 Teilnehmer). An die 30.000 Anfragen bei den IHKs pro Jahr (Quelle: DIHK) zeigen den hohen Beratungsbedarf der Vermittler, dem die IHKs durch ihre personelle Aufstellung und ihre persönliche Erreichbarkeit vollumfänglich nachkommen können. Diese Beratungsfunktion würde mit einem Aufsichtswechsel zur BaFin wegfallen. Bei der aktuellen Personalplanung der BaFin in Umsetzung des Gesetzes wäre eine solche Beratungsleistung keinesfalls denkbar.
- ... entspricht der dezentralen Marktstruktur der Finanzanlagenvermittler, auf die das System IHKs (ebenfalls dezentrale Struktur) bestens ausgerichtet ist.

## 3.3 Gesetzesentwurf widerspricht Kernaussagen des Koalitionsvertrages

- Gründungen sollen vereinfacht werden (Zeile 2838 des Koalitionsvertrages): Die Erreichung dieses Ziels gelingt unter der IHK-Aufsicht sicher leichter als unter einer BaFin-Aufsicht.
- Bürokratieabbau (Zeile 2860 ff. des Koalitionsvertrages): Bürokratieabbau soll insbesondere durch eine Verringerung der Statistikpflichten erreicht werden. Dies widerspricht den angestrebten jährlichen Meldepflichten gem. § 96v WpHG-E.

- Finanzmarktregulierung:
  - Zeile 3165 des Koalitionsvertrages: *“Wir setzen uns für eine zielgenaue, wirksame und angemessene Finanzmarktregulierung ein.”*
  - Zeile 3171 des Koalitionsvertrages: *“Wir wollen dabei insbesondere kleine Institute entlasten, soweit von ihnen geringe Risiken für die Finanzstabilität ausgehen.”*  
Ein Aufsichtswechsel von über 38.000 Finanzanlagenvermittler/-innen, von denen tatsächlich keinerlei Risiken für die Finanzstabilität ausgeht, hin zur BaFin ohne qualitativen Grund ist nicht angemessen. Es wäre eine Mehrbelastung und würde dem genannten Ziel klar widersprechen.
- Es sollen Regulierungsunterschiede zwischen kleinen Kreditinstituten und systemrelevanten Großbanken gemacht werden (Zeile 3177 ff. des Koalitionsvertrages). Diese Differenzierung in der Regulierungstiefe kann auch auf die Finanzanlagenvermittler gem. § 34f GewO fortgeschrieben werden, die keinen Zugriff auf das Vermögen ihrer Kunden haben und ausschließlich regulierte Produkte vertrieben. Hier wäre eine BaFin-Aufsicht im Sinne des Koalitionsvertrages nicht adäquat.

#### 4. Kostenbelastung für die betroffenen Gewerbetreibenden

Der Gesetzentwurf geht bei derzeit ca. 37.000 registrierten Erlaubnisinhabern von durchschnittlich einmalig 140 Euro und dann jährlich 985 Euro an Kosten durch die Aufsicht aus.

Unterstellt, dass diese Kostenprognose realistisch ist – und wir werden im Folgenden zeigen, dass dies eindeutig nicht der Fall ist – ist von einem deutlichen Anstieg der Kosten für die betroffenen Finanzanlagenvermittler auszugehen. In einer Umfrage unter 443 Finanzanlagenvermittler/-innen haben wir im September 2019 eine durchschnittliche Kostenbelastung für die derzeit noch jährliche Pflichtprüfung (in der Regel durch Wirtschaftsprüfer) in Höhe von 586 € brutto ermittelt. Diese Zahl fand als Vergleichswert auch Eingang in den Gesetzgebungsprozess. Wir müssen daher **mindestens** von einer **Verdoppelung der Kosten** für die Betroffenen ausgehen.

Den Zahlen liegt wiederum die Annahmen zugrunde, dass die jährlichen Kosten allein für die Aufsicht je Erlaubnisinhaber 510 Euro betragen. Die konkrete Höhe sei abhängig von verschiedenen Faktoren. So heißt es in der Antwort der Bundesregierung vom 31.03.2020 auf eine kleine Anfrage von Bündnis90/Die Grünen (DS 19/8443):

*„Die jeweilige individuelle Umlage hängt von der Anzahl der Umlagepflichtigen (an Vertriebsgesellschaften angegliederte Finanzanlagendienstleister sind nicht selbst umlagepflichtig), der Kostenverteilung zwischen den Gruppen der Umlagepflichtigen und den jeweiligen Bemessungsgrundlagen ab.“*

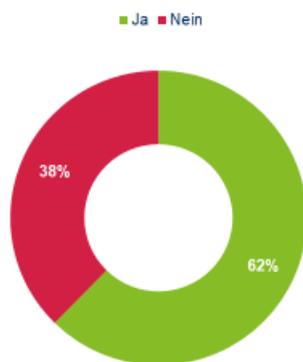
Weiterhin plant die BaFin mit Einnahmen durch die Prüfungen der Beaufsichtigten in Höhe von 13,1 Mio Euro jährlich.

Dem muss entgegengehalten werden: **Die Hauptprämisse für die Berechnung der individuellen Kostenbelastung ist die Zahl von 37.000 Erlaubnisinhabern, die dann zukünftig durch die BaFin zu beaufsichtigen wären. Diese Prämisse für die Berechnung dieser Kostenbelastung ist nachweislich falsch.**

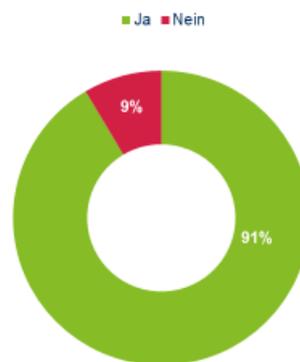
Der AfW hat Ende 2019 einen Vermittlerumfrage durchgeführt, das jährliche „Vermittlerbarometer“. Teilnehmer: 1586 Gewerbetreibende. 61 % davon waren von dem hier diskutierten Gesetzentwurf betroffene Finanzanlagenvermittler. Fast alle von ihnen sind auch im Besitz einer Zulassung nach § 34 d GewO als Versicherungsmakler.

## Erlaubnis-Analyse

Als § 34d Makler: „Haben Sie eine § 34f Erlaubnis?“



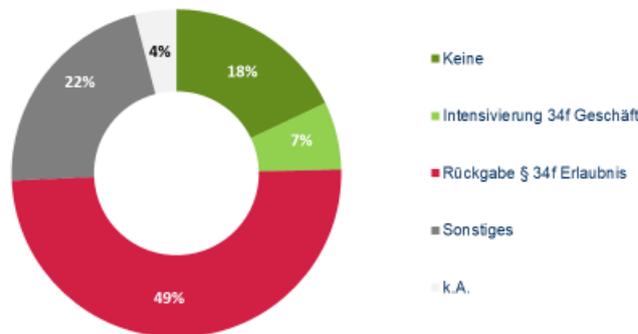
Als § 34f Inhaber: „Haben Sie eine § 34d Erlaubnis?“



Nach dieser Umfrage des AfW erwägt ca. die Hälfte der derzeitigen Erlaubnisinhaber, bei einem Wechsel der Aufsicht hin zur BaFin – insbesondere wegen der drohenden Kostenbelastung – eine Rückgabe ihrer Zulassung!

## Auswirkung § 34f BaFin-Aufsicht

Sollte die Aufsicht über die § 34f GewO Vermittlerinnen und Vermittlern zur BaFin wechseln, sind u.a. Kosten in Höhe von 1.000 € bis 5.000 € pro Jahr nur für die Beaufsichtigung im Gespräch. Welche Auswirkung(en) hätte eine BaFin-Aufsicht auf Ihr § 34f GewO Geschäft?



09.05.2020

Nicht mit eingeflossen in diese Umfrage sind die über 15.000 gebundenen Finanzanlagenvermittler mit Zulassung nach § 34 f Gewerbeordnung, die an große Vertriebsgesellschaften wie die DVAG angeschlossen sind, also sogenannte gebundene Finanzanlagenvermittler. Ausgehend von also mindestens 15.000 § 34f-Inhabern in Vertriebsgesellschaften, blieben von den derzeit 37.000 Erlaubnisinhaber noch 22.000, von denen sich dann ca. 50 % nicht der BaFin-Aufsicht unterwerfen würden, womit nur noch ca. 11.000 zu beaufsichtigende Erlaubnisinhaber verbleiben. Und auch das dürfte noch sehr hochgerechnet sein, wenn man davon ausgeht, dass eine nicht unerhebliche Vermittleranzahl (Höhe konkret nicht bekannt) derzeit die Erlaubnis innehat, ohne den Beruf aktuell aktiv auszuüben. Denn diese Gruppe würde wegen der entstehenden Kosten dann mit hoher Wahrscheinlichkeit ihre Erlaubnis nicht weiterführen und ohne aktive Tätigkeit nach dem Gesetzesentwurf auch bald nicht mehr weiterführen können. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit geht es also um eine nur noch obere 4-stellige Zahl von Erlaubnisinhabern, auf die dann die zu erwartenden Kosten von mindestens 4000 Euro durchschnittlich pro Jahr umgelegt würden.

Von geringer Belastung oder sogar Kostenneutralität durch den Aufsichtswechsel kann bei diesen Zahlen keine Rede sein.

Diese Kostenprognose fällt auch sonst grundsätzlich allzu optimistisch aus und dürfte wenig mit der Realität zu tun haben. Die Zahlen erwecken durch ihre Genauigkeit zwar den Eindruck einer sorgfältigen Ermittlung. Sie sind indes nicht belastbar, wie auch der Nationalen Normenkontrollrat zutreffend bemerkte. Vielmehr wirkt es so, als ob die angenommenen Werte überwiegend „aus der Luft gegriffen“ sind. Dass die Kosten wohl eher schöngerechnet werden sollten, zeigt sich an den wenigen Stellen, an denen nicht lediglich pauschale Werte angegeben werden. So wird davon ausgegangen, dass für Vertriebsgesellschaften die einmaligen Kosten für die Umsetzung der besonderen Organisationspflichten nach § 96t WpHG-E lediglich 34,94 € pro Vertriebsgesellschaft betragen sollen. Die Zahl ist schlicht absurd, hier ist mit fünf- bis sechsstelligen Eurobeträgen zu rechnen.

Ähnliches gilt für die laufenden Kosten für Finanzanlagendienstleister im Zusammenhang mit der jährlichen Selbsterklärung. Anzugeben sind darin:

- alle vermittelten Finanzanlagen (einschließlich Anzahl der Geschäfte, des Gesamtvolumens je Finanzanlage und des Durchschnittsvolumens),
- ob es sich ausschließlich Finanzanlagen handelt, deren Emittenten Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes sind,
- die Anzahl der Anleger, denen Finanzanlagen vermittelt wurden,
- die dem Finanzanlagenvermittler zugeflossenen Zuwendungen/Honorare,
- die Anzahl der Anlegerbeschwerden von Anlegern und die hieraus resultierenden (Schadensersatz- oder Kulanz-)Zahlungen des Finanzanlagendienstleisters,
- Zahlungen der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Dass diese mit lediglich rund 10,- € p.a. je Finanzdienstleister bei einem Zeitaufwand 22 Minuten angegeben werden, ist ebenfalls schlicht absurd und ist ein trauriger Höhepunkt ministerieller Interessengetriebenheit.

Die aufgezeigten Beispiele zeigen, dass erhebliche Zweifel an einer sorgfältigen und objektiven Ermittlung der Schätzgrundlagen bestehen.

## 5. Inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf

Neben den bereits genannten Punkten, die sich an der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit des Vorhabens orientieren, wird nachfolgend in der gebotenen Kürze und auch nur noch ausschnittsweise zudem das Gesetz fachlich-inhaltlich kritisch betrachtet.

Nach dem Referentenentwurf sollen die bisher in den §§ 34f – 34h Gewerbeordnung sowie der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) enthaltenen Vorschriften vollständig in das WpHG überführt werden (§§ 96a - 96w WpHG-E). Außerdem soll unter dem Begriff Vertriebsgesellschaft ein neuer Untertypus von Finanzdienstleistern eingeführt werden, für den besondere Regelungen gelten.

### 5.1 Übertragung der Aufsicht auf die BaFin

Die Zuständigkeit der BaFin soll sich sowohl auf die Erlaubniserteilung als auch auf die laufende Aufsicht beziehen.

In der Zusammenschau der Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG iVm Art. 83, 84 GG und der Gewerbeordnung ergibt sich die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers trennscharf zwischen Produkt- und Vertriebsaufsicht zu unterscheiden zu wollen.

Diese Struktur hat sich historisch entwickelt und kann schon fast als Gewohnheitsrecht betrachtet werden, denn es gibt einen langen Gebrauch – jeder Erlaubnistatbestand wurde in der Gewerbeordnung verortet.

Im Zusammenhang mit dem Grundsatz des bundestreuen Verhaltens, der u.E. bilateral gilt, kann der Bund nicht so einfach diese Tradition “über den Haufen werfen”. Zudem müsste es auch im Gesetz selbst so geregelt werden und die **Zustimmung der Bundesländer** bekommen. Wenn die Koalition im Koalitionsvertrag meint, es bestünde insofern ein Defizit, so ergibt aus der Bundestreue heraus die Verpflichtung hier moderierend und nicht über ein einseitig angestoßenes Gesetzgebungsverfahren einzuwirken, um dieses zu beseitigen.

### 5.2 Erlaubniserteilung

Die inhaltlichen Anforderungen für die Erlaubniserteilung sollen unverändert bleiben - jedenfalls solange keine Tätigkeit als Vertriebsgesellschaft im Raum steht (zu Vertriebsgesellschaften noch unten). Die Voraussetzungen sind wie bislang: Sachkundenachweis, hinreichende Vermögensschadhaftpflichtversicherung, Zuverlässigkeit sowie geordnete Vermögensverhältnisse (§ 96a Abs. 2 und 4 WpHG-E).

Für sogenannte alte Hasen mit bestehender 34f-/34h-Gewerbeerlaubnis sieht § 96w WpHG-E einen (nur) teilweisen Vertrauensschutz vor. Für diese wird die WpHG-Erlaubnis zunächst fingiert, dies allerdings nicht endgültig. Vielmehr ist vorgesehen, dass der Finanzanlagendienstleister irgendwann nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Aufforderung der BaFin erhält und dann innerhalb von 6 Monaten der Behörde alle erforderlichen Erlaubnisnachweise unter Angabe seiner Registernummer vorlegen muss. Tut er dies nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so erfolgt eine **automatische Löschung der (fingierten) Erlaubnis**.

Dieses Verfahren ist nicht sachgerecht, da alle erforderlichen Nachweise bereits in der Vergangenheit bei Beantragung der 34f-/34h-Erlaubnis geprüft wurden. Hier wird **unverdientes Misstrauen gegenüber den IHKs und Gewerbeämtern** an ihrer bereits vorgenommenen Prüfung der ursprünglichen Erlaubnisvoraussetzungen ausgesprochen.

### 5.3 Erlaubnisentzug

In Anlehnung an die für KWG-Institute geltende Regelung des § 25 KWG sollen zudem bestimmte Tatbestände gesetzlich festgeschrieben werden, unter denen die Erlaubnis von der Behörde nachträglich wieder entzogen werden kann (§ 96b WpHG-E), und die neben die bislang schon bestehenden Entzugsgründe treten.

Hervorzuheben ist hierbei die Vorschrift des § 96b Abs. 1 Nr. 1 WpHG-E, welche für Finanzanlagenvermittler, die ihre Gewerbeerlaubnis bislang nur auf Vorrat haben, aber tatsächlich gar nicht in diesem Bereich tätig sind, Auswirkungen haben dürfte. Denn nach dem Gesetzesentwurf kann die Erlaubnis auch dann entzogen werden, wenn der Finanzanlagendienstleister die von der Erlaubnis erfasste Tätigkeit mehr als 15 Monate gar nicht mehr ausgeübt hat.

Wir halten diese Regelung für **unvereinbar mit Art. 12 Grundgesetz**.

### 5.4 Laufende Aufsicht

Bei der laufenden Aufsicht durch die BaFin sieht der Gesetzesentwurf eine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage vor. Die jährliche Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer (§ 24 FinVermV) soll abgeschafft und von einer Direktprüfung durch die BaFin ersetzt werden. Auch hier liegen uns keinerlei Informationen über Schäden vor, die aufgrund der Prüfung durch Wirtschaftsprüfer in Zusammenarbeit mit den Kammern entstanden wären. Es irritiert, dass der Gesetzgeber durch den geplanten Wechsel hin zur BaFin letztlich impliziert, dass sowohl der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer, als auch die bisherigen Aufsichtsbehörden ihren Aufgaben gem. § 24 FinVermV nicht korrekt nachgekommen wären.

Unter anderem wurden seitens des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) Standards für die Prüfung gesetzt. Erst Ende 2018 wurde die Neufassung des IDW Prüfungsstandards “Prüfung von Finanzanlagenvermittlern i.S.d. § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) (IDW PS 840 n.F.)” verabschiedet.

Die Neufassung berücksichtigte u.a. die folgenden Aspekte:

- Anpassung an zwischenzeitliche Änderungen der FinVermV (insb. Ergänzung eines neuen Abschn. 4.2.2.3. zur Berücksichtigung des § 16 Abs. 3a FinVermV)
- Anpassungen an die zwischenzeitlich veröffentlichte ergänzte Fassung der Allgemeinen Muster-Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34f Gewerbeordnung und zur Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermVwV)

Eine Direktprüfung durch die Aufsichtsbehörde (IHK oder Gewerbeamt) gibt es zwar bislang schon, allerdings erfolgt sie nur außerordentlich bei Vorliegen besonderer Umstände. Die BaFin-Prüfung soll hingegen regelmäßig durchgeführt werden. Allerdings sieht der Gesetzesentwurf auch keinen festen Turnus vor. Vielmehr soll die BaFin den Prüfungszeitpunkt anlassbezogen nach eigenem Ermessen festlegen können. Hierbei soll die Aufsichtsbehörde sich von der Geschäftsart und dem Geschäftsumfang des betroffenen Finanzdienstleisters leiten lassen und insoweit eine eigene Risikobewertung vornehmen. Das ist **keinesfalls mehr Verbraucherschutz oder verbesserte Aufsicht** – im Gegenteil, es ist offensichtlich ein klares Weniger.

Um der BaFin die Ermessensentscheidung zu ermöglichen, sieht § 96v WpHG-E vor, dass der Finanzanlagendienstleister jährlich eine Selbsterklärung einzureichen hat, in welcher bestimmte Angaben zu seiner Tätigkeit zu machen sind. Wie bereits oben bei der Kostenbelastung unter erwähnt, müssen erhebliche viel Angaben gemacht. Insofern dürfte aufgrund der Vorgaben im Gesetzesentwurf hiermit ein **exorbitanter bürokratischer (und damit auch zeitlicher und finanzieller) Mehraufwand** für Finanzanlagendienstleister verbunden sein.

Praxisfremd erscheint die Vorgabe in § 96 v Absatz 2 WpHG-E, dass Finanzanlagenvermittler, die ihre Tätigkeit auch nach dem 1. Januar 2021 fortsetzen wollen, der BaFin erstmals bis zum **30. September 2020** die nach Absatz 1 geforderten Angaben zu übermitteln haben. Ein Ding der Unmöglichkeit für die betroffenen Gewerbetreibenden und auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmöglich für die BaFin, in der aktuellen Situation das auch nur ansatzweise zu verarbeiten bzw. die notwendigen Prozesse darzustellen.

Hinzu kommt, dass neben der Selbsterklärung weiterhin vollumfänglich die bislang in § 22 FinVermV genannten Aufzeichnungen vorgehalten werden müssen (zukünftig: § 96s WpHG-E). Diese bisher dem Wirtschaftsprüfer vorzulegenden Unterlagen dienen dann als Nachweis, wenn eine Direktprüfung durch die BaFin erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist es keinesfalls nachvollziehbar, weshalb bereits in der Selbsterklärung Angaben in der vorgenannten Detailtiefe gemacht werden müssen.

So wäre es zur Ermittlung von Art und Umfang des betriebenen Geschäfts vollkommen ausreichend, wenn der Finanzanlagendienstleister über die von ihm vertriebenen Finanzanlagen und die hieraus resultierenden Provisionsumsätze informiert. Welcher weitere Erkenntnisgewinn für die BaFin aus zusätzlichen Angaben zur Anzahl der Geschäfte und Anleger sowie zum Geschäftsvolumen folgen soll, der die Entscheidung über eine anlassbezogene Prüfung erleichtern würde, erschließt sich nicht und **widerspricht damit auch den o.g. Kernaussagen des Koalitionsvertrages zu Bürokratieabbau und angemessener Regulierung.**

## 5.5 Vertriebsgesellschaften

Wir erlauben uns in Bezug auf das vorgesehene Konstrukt der Vertriebsgesellschaft Bezug zu nehmen auf die Stellungnahmen des Bundesverband Deutscher Vermögensberater und des VOTUM-Verbandes, denen wir uns insbesondere auch in diesem Punkt vollinhaltlich anschließen.

## 6. Fazit

Aufgrund der Tatsache, dass keine Schäden durch die derzeitige Vermittleraufsicht bekannt sind, es zu einem starken Anstieg der Bürokratie sowie einer erheblichen – bisher noch nicht absehbaren Erhöhung der Aufsichtskosten für die einzelnen Betroffenen käme und ein Mehrwert des Aufsichtswechsels an keiner Stelle erkennbar ist, regen wir dringend an, dass Vorhaben in Gänze fallen zu lassen. Da der Referentenentwurf selbst in Teilen dem Koalitionsvertrag widerspricht, kann von seiner Umsetzung auch abgesehen werden, ohne durch den Verzicht gegen den Koalitionsvertrag zu verstoßen.

Soweit grundsätzlich eine neue gesetzliche Regelung favorisiert wird, sollte eine bundeseinheitliche IHK-Aufsicht hergestellt werden. Die Regelungen des Finanzanlagenvermittlerrechts weisen viele Parallelen zum Versicherungsvermittlerrecht auf. Hier liegt die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung und Registrierung bundesweit bei den IHKs. Dies vor allem vor dem Hintergrund, als dass die meisten Finanzanlagenvermittler auch Erlaubnisse nach § 34d und/oder § 34i der Gewerbeordnung besitzen. Eine schlanke und dienstleistungsorientierte Lösung ist zu favorisieren.

Norman Wirth  
Geschäftsführender Vorstand

Frank Rottenbacher  
Vorstand

## Anhang

### **Aktueller Stellungnahmen einiger von dem geplanten Gesetz betroffener mittelständischer Gewerbetreibender**

**Toni Schmidt**, Inhaber investmentheld.de e. K., Dresden

„Ich habe in meinen nunmehr 28 Jahren Berufserfahrung keinen einzigen Fall erlebt in dem es im Bereich der offenen Investmentfonds einen Rechtsstreit gegeben hätte. Daher sehe ich keinerlei Notwendigkeit einer Verschärfung der Aufsicht! Darüber hinaus sehe ich auch aus Sicht eines als 34f-Prüfers keinen Bedarf! Insbesondere die Bevölkerungsschicht, die im Hinblick auf eine erforderliche private Altersversorgung professioneller Beratung und freier Produktauswahl bedarf, würde -nach den Banken- nun auch am freien Markt darauf verzichten müssen, denn aus betriebswirtschaftlicher Sicht kann eine Beratung dann erst ab einem höheren Anlagevolumen angeboten werden. Eine Umlage der Kosten auf den Kunden ist dort nicht zielführend und würde auch dem Ziel widersprechen, eine Kapitalanlage günstiger als in der Vergangenheit zu gestalten.“

---

**Gertrud Kutscher**, Bankkauffrau (IHK), Dipl.-Betriebswirtin (FH), Fachberaterin für Finanzdienstleistungen (IHK), Zertifizierte Spezialistin für Ruhestandsplanung (FH), Alsdorf

Wenn das Gesetz in Kraft tritt, werde ich mich aus dem 34f-Geschäft zurückziehen. Ich möchte nicht darauf warten, dass nach der mit Sicherheit zu erwartenden Abmeldewelle die Kosten der BaFin auf die dann verbleibenden Berater umgelegt werden. Ich kann als Einzelkämpfer (seit 1997 selbständig in diesem Geschäft) nicht noch weitere Belastungen nach all den bürokratischen Regulierungen, die wir schon schultern mussten und die seit Jahren das Einkommen schmälern, tragen. Ich werde mein Gewerbe daher abmelden, da das 34f-Geschäft den Schwerpunkt meiner Arbeit bildet. Für meine Kunden ist das sehr traurig. Sie kommen ja zu mir, weil sie mit der Beratung der Banken schlechte Erfahrungen gemacht haben und unzufrieden sind. Schade. Ich könnte weinen, während ich diese Zeilen schreibe. Ich bin 56 Jahre alt und frage mich, wovon ich demnächst leben soll.

**Wieland Geißler**, W.G.V. Maklerservice, Laubach

Die Vermittlung von Finanzanlagen ist für mich ein zweites Standbein. Hierfür habe ich in 2014 noch die Prüfung zum Finanzanlagenfachmann abgelegt über die IHK. Durch die Übertragung der Aufsicht auf die Bafin, ist dieser Bereich, aufgrund der nicht zu stemmenden Kosten (für mich) nicht mehr wirtschaftlich.

Letztendlich trifft es nicht mich, ich werde auch so klarkommen, es trifft mehr den Verbraucher. Für gute Beratung brauche ich keine Aufsicht durch die Bafin!!!

---

**Axel Götz**, Geschäftsführer GS Franken Kapital Management GmbH & Co.KG, Großrinderfeld

Die bisherige jährliche Prüfung der §34f GewO Vermittler erfolgte über einen Wirtschaftsprüfer und der entsprechende Prüfungsbericht wurde bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer eingereicht. Diese Aufsicht hat sich als praxistauglich erwiesen, da auch die Kosten für kleinere Firmen tragbar waren.

Die Übertragung auf die BAFIN hat für uns höchstwahrscheinlich die Auswirkung, dass wir unter ein sogenanntes "Haftungsdach" gehen. Hierdurch bekommen wir natürlich die Vorgaben, welche "geprüften" Produkte wir an unsere Mandanten vermitteln können. Die Kosten auf Kundenseite steigen entweder durch die Übertragung der Aufsicht auf die BAFIN oder durch das durch die BAFIN-Übertragung bedingte Haftungsdach. Der Verbraucherschutz wird hierdurch nicht verbessert und der gewünschte Effekt einer "einheitlichen" Aufsicht wird ad absurdum geführt: Denn die Aufsicht nach § 34c GewO, §34i GewO u. §34d GewO wird weiterhin von den zuständigen Industrie- und Handelskammern durchgeführt. Somit entsteht bei uns "freien" Vermittlern wieder ein aufsichtsrechtlicher "Flickenteppich".

---

**Edwin Hornung**, Inhaber HORNUNG Finanz- und Versicherungsmakler, Litzendorf

Eine Änderung der Aufsicht hätte aufgrund der zu erwartenden Bürokratie die Folge, dass die Beratung im Ganzen für den Kunden teurer wird. Denn zusätzliche Kosten werden nicht nur wir an die Kunden weitergeben müssen. Somit ist weder dem Kunden noch dem Verbraucherschutz geholfen. Es gibt ja bereits eine funktionierende Aufsicht durch die IHKen.

---

**Werner Groß**, Geschäftsführer Aktiv Vorsorgegesellschaft mbH, Gröbenzell

Warum soll ein gut funktionierendes System geändert werden?

Die Corona-Krise wird bereits viele klein- und mittelständische Finanzanlagenvermittler in den Ruin treiben. Kommen dann noch die wesentlich höheren BaFin Gebühren hinzu wird der Mittelstand noch weiter dezimiert. Und gerade der Mittelstand liefert eine hervorragende Leistung am Kunden. Hier steht nicht der Umsatz an erster Stelle, sondern der Kundennutzen.

Nicht der Mittelstand hat in der Vergangenheit unseriös am Kunden vorbeigearbeitet, sondern es waren die Emissionshäuser, die nur an ihren Profit dachten. Und die wurden von der BaFin kontrolliert. Wo ist da eine andere Qualität?

Im Interesse der Kunden bitte ich Sie, sich dafür einzusetzen, dass der Mittelstand nicht weiter mit hohen Kosten belastet wird. Ein Gebührenanstieg von 300 – 500 % kann dieser nicht mehr verkraften.

Die Übertragung der Aufsicht auf die BaFin ist mittelstandfeindlich.

---

**Ino Wigchers**, W&K Finanzdienstleistungen, Oldenburg

Die IHK ist vor Ort und ich kann jederzeit den zuständigen Sachbearbeiter telefonisch erreichen oder kann ihn aufgrund der geringen Entfernung persönlich kontaktieren. Aufgrund der Entfernung zwischen Oldenburg und der Bafin wird eine persönliche Beratung vor Ort nicht möglich sein.

Kann die Bafin sicherstellen, dass jeder Vermittler einem zuständigen Berater zugeordnet wird, der die jeweilige persönliche Situation kennt?

Ich werde meinen Betrieb höchstwahrscheinlich aufgeben und die Kunden werden mich als persönlichen Ansprechpartner vor Ort verlieren. Die Kundenbeziehungen laufen z.T. 20 - 30 Jahre.

Aufgrund der sinkenden Zahl an qualifizierten Beratern wird eine so intensive Beratung, wie von mir geleistet, künftig nicht mehr möglich sein. Die Banken werden sich freuen.

Weiterhin frage ich mich, was wird die Bafin künftig besser machen als die IHK ?

Welche Schäden haben die §34f - Vermittler bisher verursacht, die aufgrund der IHK-Aufsichtspflichtverletzungen entstanden sind und die nicht entstanden wären, wenn die Bafin die Aufsicht gehabt hätte?

---

**E. Pressler**, Inhaber Finanzcoaching Pressler, Forstinning

Ich bin 78 Jahre und betreue nur alte Leute, die auf mich angewiesen sind. Wenn dieses Gesetz so akzeptiert wird, werde ich meine Tätigkeit aufgeben und diese Leute hätten keinen Ansprechpartner mehr.

---

**Stefan Lahmeyer**, Inhaber Lahmeyer Financeconsulting e.K., Gau-Odernheim/Mainz

Eine BaFin-Aufsicht für mich als §34f-Vermittler wird voraussichtlich aus Kostengründen entweder zu einer Einstellung meiner Beratungstätigkeit im Bereich Finanzanlagen führen, wenigstens kann ich für „Kleinanleger“ (<100.000 Euro) keine Beratung mehr anbieten. Wahlweise würde ich nur noch als Tipggeber beratungsfreie Produkte (Roboadvisor) vermitteln. Eine individuelle Vermögensplanung ist schon heute aus Kostengründen für Kleinanleger nicht mehr darstellbar und wird als „Liebesdienst“ erbracht. Auf Dauer ist dies – auch im Hinblick auf das Haftungsrisiko welches adäquat vergütet werden muss - nicht mehr darstellbar. Da die Margen in den letzten Jahren schon auf ein teilweise unerträglich niedriges Maß gesunken sind, kommen wir mit der Gesetzesänderung an den Punkt, an dem ein ordentlicher Kaufmann seinen Geschäftsbetrieb einstellen muss!

---

**Jochen Klooß**, Finanzplanung & Mittelstandsberatung GmbH, Leinburg

Wenn Sie als Privatperson in Deutschland 50.000,- anlegen wollen, stehen Ihnen meist nur anonyme Konzerne gegenüber.

Eine Beratung durch eine inhabergeführte Beratungs-/Vermittlungsfirma gibt es fast nicht. Was kann einem Kunden Besseres passieren, als ein Berater, dem die eigene Firma gehört und z.B. durch sein Vergütungssystem von einer langjährigen Zusammenarbeit mit den Kunden profitiert. Die Konzerne (Banken, Versicherungen, KVGs) erstellen ein Angebotsoligopol. Aufgrund der größeren Kapitalstärke können sich diese Organisationen die Bezahlung von Regulierungsbehörden leisten. Der Markteintritt für z.B. einen jungen Bankkaufmann, der seine eigene Firma aufbauen will, kann durch die steigende Bürokratie in der Praxis gar nicht stattfinden.

Zudem wird die „Finanzbildung“ der Kunden in meiner täglichen Praxis durch mich durchgeführt. Da ich selbst zwei Kinder habe, kann ich den Inhalt des Wirtschaftsunterrichts gut beurteilen. Ich kenne Bank-/Sparkassenmitarbeiter die pro Tag bis zu 4 Beratungsgespräche führen müssen. Eine fundierte Vermittlung von finanziellen Grundlagen kann man in der Kürze der Zeit gar nicht vornehmen. Da hilft es auch nicht, dem Kunden eine Broschüre auszuhändigen und sich dies quittieren zu lassen, so dass man nachweisen kann, eine umfassende Beratung vorgenommen zu haben.

---

**Thorsten Mosel**, Inhaber TMB-Select Finanzberatung e.K., Ohlweiler

Ich richte meine Firma zurzeit auf mehr Nachhaltigkeit aus. Weitere Bürokratie erhöht den Papierverbrauch deutschlandweit und zusätzlich, durch ein mehr an Rechnerleistung (Energieverbrauch), verschlechtert sich die Co2-Bilanz jedes Unternehmens sowie der öffentlichen Verwaltung.

Es fehlt wertvolle Beratungszeit, die den Kundennutzen erhöht. Die Folge sind erhöhte Kosten für den Kunden, was nicht zielführend sein kann.

---

**Dipl.-Kffr. Claudia Pohl**, Riemerling

Nach Bafin Übertragung gibt es für mich als Solo-Selbständige nur zwei Möglichkeiten:

- 1.) alle Kundenbestände (vermittele nur offene Investmentfonds im Kapitalanlagebereich) kündigen und in Haftungsdach/Vermögensverwaltung übertragen – sehr zum Nachteil der Kunden, deren Fonds ganz/teilweise noch der alten Steuerregelung unterliegen.
- 2.) Abgabe dieser Kundenbestände und damit Aufgabe des Geschäftsbetriebes

Begründung:

Teure und komplexe Prüfung über die Bafin, die zusätzlichen organisatorischen und finanziellen Aufwand mit sich bringt, steht in keiner Relation zum Umsatz.

---

**Dr. Jürgen Tröger**, Finanzdienstleistungen Tröger, Chemnitz

nachstehend eine Zusammenfassung zu den Auswirkungen eines Aufsichtswechsels für mein Unternehmen:

1. Anhand bisheriger Kosteninformationen und Schätzungen aus Vermittlerumfragen, wonach ca. mindestens die Hälfte ihre Vermittlertätigkeit aufgeben werden, würden die künftigen laufenden Kosten für mein Unternehmen auf das ca. 10fache der bisherigen jährlichen Kosten steigen.
  2. Das § 34f-Geschäft würde folglich für mich aus Unternehmersicht wirtschaftlich unrentabel werden. Dieser Geschäftsbereich würde künftig wegfallen.
  3. Damit entfällt dieser Geschäftsbereich als Einnahmequelle für mein Unternehmen. Das kann sich negativ auf Beschäftigungsverhältnisse in meinem Unternehmen auswirken.
  4. Meine "§ 34f-Kunden" einschließlich "Riester-Altersvorsorge-Kunden" werde ich künftig nicht mehr betreuen dürfen.
-

**Robert Heindl**, Vermittlung von Finanzdienstleistungen e. Kfm., Marktredwitz

Ich bin Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler und nahezu 25 Jahre selbständig. Seit 13 Jahren erleben wir einen Regulierungsmarathon, der nur noch als unmenschlich bezeichnet werden kann. Wo sind die Missstände in unserer Branche? Die jeweiligen Ombudsmänner bescheinigen uns Jahr für Jahr eine hervorragende Arbeit. Die Beschwerdezahl ist auf nicht messbarem Niveau.

Sollten die schlimmsten Befürchtungen eintreffen, sehe ich mich gezwungen Mindestanlagesummen für meine Kunden einzuführen. Ein vermögenswirksamer Sparvertrag ist dann sicher nicht mehr unter meiner Begleitung realisierbar.

Die Kostenexplosion würde mich zu einer drastischen Kundenselektion veranlassen.

---

**Heiko Kaufmann**, Makler als Einzelunternehmer, Luckenwalde

Sehr geehrte Damen und Herren des Finanzausschuss des Bundestages,  
Ich bin als Makler für Versicherungen, Bausparen, Kapitalanlagen sowie für die Vermittlung von Grundstücken und Darlehen tätig.

1. **Wer betreut die Kunden**, wenn dieser Geschäftsbereich nicht mehr betrieben wird.
  2. Mir sind **keine Beschwerden** eines Kunden bekannt, weder über mangelnde Qualität, fehlende Betreuung noch wegen fehlerhafter Vermittlung.
  3. Der Verbraucher/Kunde hat durch einen Wechsel der Aufsichtsbehörde **keinen Vorteil**.
  4. **Der Aufwand** für die Vermittlung ist stetig gestiegen, sei es durch Vorbereitung Dokumente vor Abschluss zusenden, Betreuungspflichten während der Laufzeit, Protokollführung bei Beratung und Vermittlung, Prüfungsunterlagen für den Wirtschaftsprüfer, Bestehen einer Berufshaftpflicht usw.
  5. Die Vermittlung der vermögensbildenden Leistungen von monatlich 40,00 € für den Verbraucher, kostet ca. 4 Arbeitsstunden plus 7 Jahre Betreuung. Dafür erhalte ich als Vermittler 1,90 € / monatlich, auf **7 Jahre gerechnet 159,60 €**.
  6. Die **bisherige Lösung** Kontrolle durch IHK und / oder Gewerbeämter ist fachlich auf Augenhöhe und **funktioniert** praxisnah.
- 

**Bernd Willmes**, Geschäftsführer Willmes-Finanzpartner GmbH & Co. KG, Olpe

Es gibt keine grundsätzliche Notwendigkeit zur Vereinheitlichung der Prüfung gem. Einleitung zum Gesetzentwurf zum Bundestag. Der zu regulierende/kontrollierende Bereich hat keine Anzeichen, ähnliche Kontrollen zu installieren, die bisher auch im Bereich der Banken **n i c h t** zur Verhinderung von Fehlentwicklungen genügte, sondern zu zunehmender, systemimmanenter Erweiterung des bürokratischen Aufwands.

Zu erwartender Mehraufwand und Mehrkosten, die entstehen, sind vollkommen unangemessen zum Ziel des Gesetzes.

---

Kanzlei für Finanzdienstleistung **Torsten Müller** (Finanzwirt CoB), Ehrenfriedersdorf

#### Meine Stellungnahme

1. der Staat war bisher nicht in der Lage seinen Bürgern ein solides Finanzwissen zu vermitteln
  2. 37000 Finanzanlagenvermittler und Versicherungsmakler (mit geschätzt je 500 Kunden) tun das gegenüber ca.18,5 Mio. Kunden
  3. die Bürger würden dem gefährlichen Halbwissen ausgeliefert, das von Banken, Sparkassen, Versicherungen und Vertrieben vermittelt wird
  4. auf der einen Seite soll der Bürger Möglichkeiten bekommen sich neutral beraten zu lassen, auf der anderen Seite werden die, die das realisieren sollen, schon im Vorfeld finanziell kaputt gemacht
  5. mit diesen Vorschriften und Methoden kann einem die Lust an der Arbeit vergehen
- 

**Klaus Müller**, Inhaber Finanzberatung Müller, Leipzig

Sollten die Befürworter der BaFin-Aufsicht hier die Oberhand gewinnen können und das Gesetz, auch mit einigen Änderungen, durchpeitschen, so würde ich es meinen Kunden gegenüber als äußerst unseriös und verbraucherunfreundlich empfinden, diese dann jährlich auf mich zukommenden enorm hohen Kosten umlegen zu müssen. Das Ende meiner Tätigkeit wäre damit vorprogrammiert.

Das Gesetz würde vor allem auch Verbrauchern schaden, es wäre regelrecht kontraproduktiv für deren Vorsorge für den dritten Lebensabschnitt. Für viele wäre eine produktneutrale und unabhängige Beratung in weite Ferne gerückt bzw. aussichtslos.

---

**Oliver Pradetto**, COO, Geschäftsführer blau direkt GmbH und Co. KG, Lübeck

blau direkt vertritt rund 2.000 Maklerfirmen mit über 15.000 Beschäftigten. Unsere Partner musste in den letzten Jahren viele Regulierungen über sich ergehen lassen von neuen Datenschutzbestimmungen über Geldwäschegesetz und Dokumentationsvorschriften bis hin zu Weiterbildungspflichten, obwohl es in den letzten 20 Jahren entgegen den Vorurteilen gegenüber Vermittlern keinerlei durch sie verursachte Skandale gab. Trotzdem halten wir viele Regularien im Grundsatz für richtig und unterstützen diese. In der Masse bedeuten diese eine enorme wirtschaftliche Belastung. Nun trifft unsere Partner zusätzlich die Corona-Krise. Wieder mit aller Macht und wieder ohne das den Vermittlern ein Vorwurf zu machen wäre. Eine weitere Kostenausweitung wird für viele Betriebe wirtschaftlich nicht mehr tragbar sein.

---